Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet I der Stadt Stollberg, südöstlicher Teil

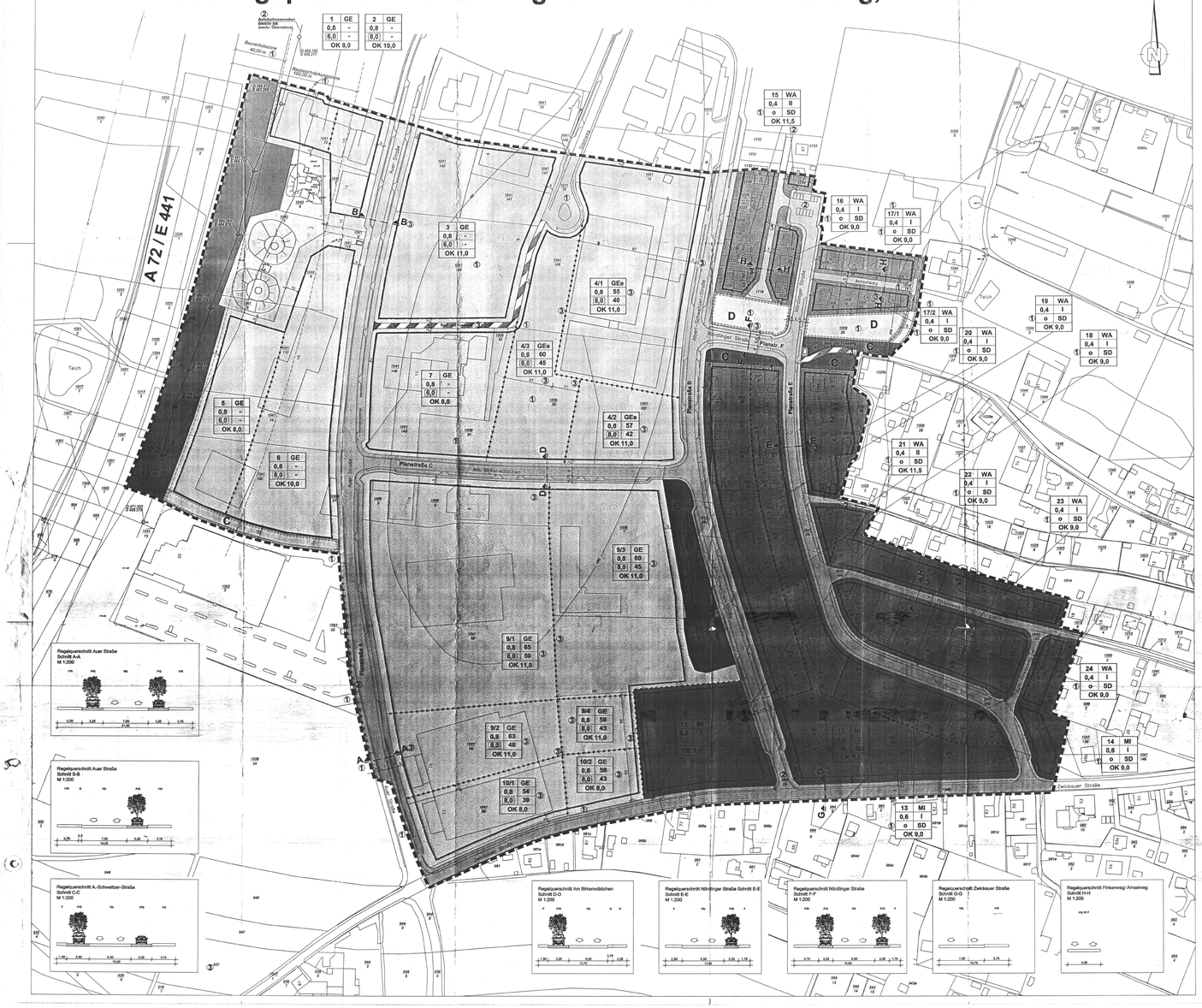

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung der folgende Textteil mit Zeichenerklärung:

der Bolplan 1: Flächenschallleistungspegel im Bereich 9 und 10 im Rahmen der Erteilung der Mischgebiets des Genehmigungsbescheides in Planzeichnung eingetragen ③

der Bolplan 2: Grünordnungsplan

die Anlage 1: Liste zur Festsetzung der Immissionsrichtwerte zur Sortierzeiten

die Anlage 2: Liste zur Festsetzung "Nicht störende Gewerbebetriebe"

die Anlage 3: Abstandsliste (neg. NRW-Abstandserlass gemäß Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 47, Nr. 72 in der Ausgabe Fassung vom 24.11.94)

Teil B

Planzeichenerklärung gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

ZEICHENERKLÄRUNG

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GEe	Eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO i.V.m. §1 Abs. 9 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,8	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
6,0	Baumassenzahl	§ 21 BauNVO
OK 11,0	Oberkante Gebäude über Oberkante Gelände (in Meter)	§ 18 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 20 BauNVO
o	Bauweise	§ 22 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

4. Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Fläche besonderer Zweckbestimmung - Rad- und Fußweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen (Bushaltestelle, Trafostation)

6. Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

C , D — spezielle Festsetzung zur Grünordnung, siehe Grünordnungsplan

8. Sonstige bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. des Maßes der Nutzung — § 16 Abs. 5 BauNVO

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche — § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt — ② § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dachform — § 83 SächsBO

SD — Satteldach

Firstrichtung

C KENNZEICHNUNGEN

1047/38 — Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

5,75 — Vermaßung in Meter

+ 0,00 — Höhenangabe im Gelände in Meter über NN

NUTZUNGSSCHABLONE

für GE / GEe

Nr. des Baufensters		Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ)	9/3 GE 0,8 60	Tagwert
Baumassenzahl (BMZ)	8,0 45 OK 11,0	Nachtwert ③ Höchstzulässige immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel in dB(A) im Bereich der Baufläche 4,5 m
	Oberkante Gebäude über Oberkante Gelände (in Meter)	

für WA / MI

Nr. des Baufensters	14 MI	
Grundflächenzahl (GRZ)	0,6 I	Vollgeschosse
Bauweise	o SD	Dachform
	OK 9,0	
	Oberkante Gebäude über Oberkante Gelände (in Meter)	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN B-PLAN Nr. 4

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.1.1 Gewerbegebiet — § 8 BauNVO

- Handelseinrichtungen mit nicht innenstadtrelevantes Sortiments (siehe Anlage 1) sind bis zu max. 700 m² Verkaufsfläche ausnahmsweise zulässig.
- Handelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiments (siehe Anlage 1) sind nicht zulässig. — § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO
- Vergnügungsstätten i.S. von § 4a Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig, ausgenommen ins Baufeld 7. — § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO
- Die im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung ist im Bereich entlang der BAB 72 bis zu einem Abstand von 200 m (gemessen von der Fahrbahnbefestigung) ausgeschlossen.
- Im OE sind Betriebe bzw. Anlagen gemäß der Abstandsliste I/V (Abstandsstand zum WA 300 m und größer) der Abstandsliste gemäß Anlage 3 zur Satzung des B-Plans Nr. 4 nicht zulässig, nongenannten Anlagen, denen nicht störende Emissionen gutachterlich nachgewiesen werden.

1.1.2. Eingeschränktes Gewerbegebiet — § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

- Im GEe sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die in der Liste gemäß Anlage 2 enthalten sind bzw. deren nicht störende Emissionen gutachterlich nachgewiesen werden.
- Handelseinrichtungen mit zentrenrelevantem Sortiments (siehe Anlage 1) sind ausnahmsweise zulässig.
- Vergnügungsstätten i.S. von § 4 Abs. 3 No. 2 BauNVO sind nicht zulässig. — § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO

1.1.3. Mischgebiet — § 6 BauNVO

- Im Mischgebiet sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die in der beschlossenen "Übersicht für nicht oder wenig störende Gewerbebetriebe/Freiberufe" der Stadt Stollberg enthalten sind. — § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO
- Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 No. 2 BauNVO sind nicht zulässig. — § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO

1.1.4. Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO sind ausgeschlossen. — § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1.1.5. Nebenanlagen — § 14 BauNVO

- Nebenanlagen i.S § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen/Baulinien nicht zulässig. — § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO

1.2. Maß der baulichen Nutzung - Firsthöhe/Traufhöhe geneigter Dächer — § 9 Abs.1 No.1 BauGB § 16 Abs. 4 BauNVO

- Im Bereich westlich der Planstraße B darf bei geneigten Dächern die Firsthöhe die maximale maximale Höhe der Gebäudewände um bis zu 25% überragen.
- Für die Traufhöhe in diesem Bereich gilt die festgesetzte maximale Höhe der Gebäudeoberkante in jedem Fall als Obergrenze.

1.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

1.3.1. Stellung der Fassaden — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Die zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Gebäudefassaden sind parallel zur entsprechenden Baulinie/Baugrenze zu errichten.

1.3.2. Bauweise (1) — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO

- In den Baufeldern 1-3, 6, 7 und 10 darf die Länge der Gebäude entlang der Baugrenze an den zu öffentlichen Verkehrsflächen orientierten Fassaden 80 m nicht überschreiten.
- Für die Baufelder 4 und 9 darf die Länge der Gebäude an den zu öffentlichen Verkehrsflächen orientierten Fassaden 140 m nicht überschreiten.
- Diese Festsetzungen gelten auch für Gebäude, die einen Rücksprung bis zu 20 m von der Baugrenze haben.

1.3.3. Überschreitung der Baugrenze — § 23 Abs. 2 BauGB

- Durch Dachüberstände, Vordächer, Balkone, Gesimse, Gegenstände der geschäftlichen Werbung, Beleuchtungskörper, Kellereingänge, Stufen, Kellerlichtschächten, Fallrohren oder Antennenhalter darf die Baugrenze/Baulinie bis zu 1 m überschritten werden.

1.4. Sonstige bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.4.1. Feuerungsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

- Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind nicht zulässig.
- Ausnahmsweise können als Zusatzheizung Feuerungsanlagen für Holzbrennstoffe, wie naturbelassenen stückigen Holz und nicht stückigen Holz (Sägemehl und Späne) sowie Preßlinge aus naturbelassenem Holz verwendet werden. (1)

1.4.2. Immissionsschutz — ③ § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 No. 2 BauNVO

- Die Gebäudeseite zwischen Planstraße B und Baufeld 9 wird als Lärmschutzwall mit einer Höhe von 4 m ausgebildet und gemäß Gebäudeangabe (C) bepflanzt.
- Die höchstzulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel gemäß Eintragung in die Nutzungsschablone sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Flächenschallleistungspegel ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für gewerbliche Anlagen gutachterlich nachzuweisen.
- Hiervon von Schallschutzfenstern der Klasse 2 in Ein- und Wohnräume der Gewerbegebiete (mindt. GEe).

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen — § 9 Abs. 4 BauGB

2.1. Gestaltung von Hochbauten — § 12 Abs. 2 SächsBO; § 83 Abs. 1 No. 1 SächsBO

2.1.1. Gliederung von Fassaden — § 12 Abs. 2 SächsBO; § 83 Abs. 1 No. 1 SächsBO

(1) - siehe zweite gestrichen

- Die Fassaden sind weiß bis pastellfarben zu gestalten, grelle Farbtöne und vollflächige Buntanstriftung (Bunkstaat) sind nicht zulässig.
- Ausnahmsweise i.S. § 14 Abs. 1 BauNVO sind Garagen, die an Wohngebäuden angebaut werden, sind farblich der Fassade des Wohngebäudes anzupassen.

2.1.2. Offene Wandflächen — § 12 Abs. 2 SächsBO; § 83 Abs. 1 No. 1 SächsBO

- Bei zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Fassaden von Gebäuden, die länger als 10 m sind, darf die Verkürzung von offener zu geschlossener Wandfläche 15 nicht unterschritten.

2.1.3. Dachformen — § 83 SächsBO

- Die Dächer sind im WA sowie in den Baufeldern 12, 13 und 14 des MI als Satteldach (SD) auszuführen. Die Dachneigung im WA, muß zwischen 38° und 45° liegen.
- Für Nebenanlagen i.S. §14 Abs. 1 BauNVO und Garagen i.S. § 12 BauNVO ist ausnahmsweise die Form eines Flachdaches zulässig. (1)

2.1.4. Dachgestaltung — § 83 SächsBO

- Für die Dacheindeckung sind als Materialien Schiefer o.ä., Dachziegel bzw. Dachsteine in den Farbtönen schwarz, dunkelblau und dunkelgrau einzusetzen.
- Dachaufsetzte sind im WA nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

2.1.5. Dachaufbauten — § 83 SächsBO

- Im WA sind Ausnahmsweise auf dem Dach und an zum öffentlichen Verkehrsraum orientierten Fassaden unzulässig.

2.2. Gestaltung öffentlicher Verkehrsflächen - Pkw - Stellplätze — § 12 SächsBO; § 83 Abs. 1 No. 4 SächsBO

- Nach jeweils 3-5 stellung der öffentlichen Straße gelegenen Pkw-Stellplätzen sind Baumscheiben einzuordnen. Diese sind mit hochwachsenden, großkronigen, stadtklimatischen Laubbäumen und niedrigwachsenden bodendeckenden Strauchern zu bepflanzen.
- Die im Beiplan 2 zum Bebauungsplan eingezeichneten Standorte der straßen- und wegbegleitenden Bäume sind bindend.

2.3. Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen bebaubarer Grundstücke — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB; § 83 Abs. 1 No. 4 SächsBO

2.3.1. Begrünung nicht überbaubarer Flächen — § 83 Abs. 1 No. 5 SächsBO

2.3.2. Nutzung nicht überbaubarer Flächen — § 83 Abs. 1 No. 4 SächsBO

- Mit Ausnahme von Zufahrten/ Zugängen und einem Wartungsweg von mnr. 1,5 m Breite entlang der Gebäudefassade ist eine Befestigung der in 2.3.1. bezeichneten Fläche nicht zulässig.
- In Grundstück sind bis zu drei Zufahrten/ Zugängen zulässig, wobei die Gesamtbreite der dadurch befestigten Fläche 1/3 der Grundstücksbreite (Grenzlänge entlang der öffentlichen Verkehrsfläche) nicht überschreiten darf. Eine gilt allerdings nicht, wenn die Zufahrt dem schneider als 5 m wäre.
- Die Nutzung der nicht überbaubaren Flächen beinhaltet Grundstücke zum Abstellen von Fahrzeugen bzw. als Lagerfläche ist unzulässig.

2.4. Einfriedungen — § 83 Abs. 1 No. 4 SächsBO

- Im WA und MI (Baufelder 12, 13 und 14) sind Einfriedungen privater Grundstücke, wenn notwendig, maximal 1,00 m hoch als Holzzaun zu errichten.
- Im GE und MI sind Einfriedungen private Grundstücke nur als Zaun zulässig, wenn dieser max. 2,00 m hoch ist und durch Kletterpflanzen, Hecken bzw. Bäume begrünt wird.

2.5. Pkw-Stellplätze im Privatbereich — § 83 Abs. 1 No. 4 SächsBO

- Mit Ausnahme der entlang der öffentlichen Straßen gelegenen Stellplätze sind Pkw-Stellplätze mit durchlässigem Material zu befestigen, es ist dem, eine Versickerung des auffallenden Oberflächenwassers ist nachweislich nicht möglich.

2.6. Werbeanlagen — § 83 Abs. 1 No. 4 SächsBO

2.6.1. Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet — ②

- Werbeeinrichtungen dürfen keine Ausstrahlung in die Landschaft haben und sind beziehend auf Dächern nicht zulässig.
- Hinweisschilder sind auf Sammelaufkleben zusammenzufassen.
- Grelle Farbtöne und reflektierende Materialien sind nicht einzusetzen.

2.6.2. Allgemeines Wohngebiet — ②

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m² Ausichtsfläche zulässig.

2.7. Abflussbeiwert — § 83 Abs. 1 No. 4 SächsBO

- Der Abflussbeiwert von 0,4 ist für jedes Einzelgrundstück einzuhalten und auf einem Berechnungsblatt mit dem Baugesuch nachzuweisen. — ②

3. Hinweise — § 83 SächsBO

3.1. Beleuchtungsanlagen

- Beleuchtungsanlagen sind so auszurichten, dass Verkehrsteilnehmer auf den tangierenden Bundesfernstraßen nicht geblendet werden.

3.2. Lärmschutz

- Innerhalb der Bauverbotszone (40 m vom äußeren Fahrbahnrand) darf das Autobahnnest eine Lärmschutzanlage errichten. Die genaue Lage, Art und Dimensionierung der Anlage sind vom Tiefbauverfasf der Bundesautobahn abhängig.

3.3. Archäologische Funde

- Eventuell auftretende archäologische Funde sind unverzüglich dem Archäologischen Landesamt zu melden. Eine entsprechende Klausel ist in die Leistungsverzeichnisse für Tiefbauarbeiten aufzunehmen.

3.4. Rundfunk- und Fernsehversorgung

- Falls einzelne Bauwerke die in den angrenzenden Gebieten vorhandene Bebauung um mehr als 6 m überragen, ist wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Rundfunk- und Fernsehversorgung durch Abschattung und/oder Reflexion die TELEKOM am Baugenehmigerverfahren zu beteiligen.

VERFAHRENSVERMERKE ②

1. Der Stadtrat der Stadt Stollberg hat in öffentlicher Sitzung am 31.05.2003 mit Beschluss Nr. ST 03/021 die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet I - südöstlicher Teil" beschlossen.

Stollberg, den 25.11.05 — Bürgermeister

2. Der Stadtrat hat am 20.10.2003 mit BV-Nr. ST 03/108 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Stollberg, den 25.11.05 — Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stollberg, den 25.11.05 — Bürgermeister

4. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 22.08.05 bis 22.09.05 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.08.05 in der Stollberger Ausgabe Nr. 05 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.11.05 von der Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Stollberg, den 25.11.05 — Bürgermeister

5. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger und Träger öffentlicher Belange in öffentlicher Sitzung am 03.02.06 beraten. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stollberg, den 25.11.05 — Bürgermeister

6. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte wird mit dem Stand vom 05.06.2005 bescheinigt. Das Lagemaßstab der nochmaligen Darstellung wird nicht bestätigt.

Stollberg, den 5.07.2005 — Behördlicher Geoinformator

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Grünordnungsplan und dem Beiplan 1 wurde am 02.06.06 vom Stadtrat als Satzung beschlossen und der Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Stollberg, den 25.11.05 — Bürgermeister

8. Die mit Schreiben vom 22.07.2004 beteiligten, nach § 10 BauGB erforderliche Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde mit Schreiben der Hiltrons Verwaltungsbehörde vom 08.11.2004 (Aktenzeichen 51-2511.20-07/0023-05) unter Maßgaben erteilt.
Der Stadtrat ist den Maßgaben mit Beschluss Nr. ST 05/023 vom 24.11.05 gefolgt.

Stollberg, den 25.11.05 — Bürgermeister

9. Im Rahmen der Erfüllung der Maßgaben zur dem Genehmigungsbescheid hat der entsprechend geänderte Plan in der Zeit vom 20.06.05 bis 21.06.05 nochmals öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.06.05 im Stollberger Anzeiger Nr. 06/05 öffentlich bekannt gemacht worden. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.4 BauGB mit Schreiben vom 07.06.05 nochmals beteiligt.
Die Prüfung der Bedenken und Hinweise erfolgte in der Sitzung des Stadtrates vom
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stollberg, den 25.11.05 — Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und dem Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Stollberg, den 10.04.06 — Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am Stollberger Anzeiger Nr. 05/06 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am 27.05.06 in Kraft getreten.

Stollberg, den 08.05.06 — Bürgermeister

Stadt Stollberg/Erzgeb.

Satzungsexemplar

Planungsgrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) der Gemarkung Stollberg vom Vermessungsamt Schwarzenberg Stand 12/2002 mit integrierter digitaler Stadtgrundkarte

Nr.	Art der Änderung bzw. Ergänzung	Datum	Zeichen
3	Einarbeitung der Maßgaben und Hinweise der Genehmigung	19.07.05	Lantzsch
2	Redaktionelle Änderung nach TÖB-Hinweisen	28.01.06	Ludwig
1	Änderung nach Genehmigung	29.05.06	Ludwig

SLG Ingenieurbüro GmbH
Ingenieurbüro für Umweltschutz und Projektierung GmbH
Rückersdorfer Str. 39
09120 Chemnitz
Telefon (0371) 5626020
Telefax (0371) 5626081

Auftraggeber: Stadt Stollberg
Vorhaben: Gewerbegebiet I
Bezeichnung: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
Lageplan und Textteil

Maßstab: 1 : 1000
Bearbeiter: Ludwig
Datum: 29.09.2003
Anlage: 1